

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3416, 18/3482 Nr. 2 –

Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und zur Änderung anderer Verordnungen

A. Problem

Beibehaltung und Weiterentwicklung des Systems des bundesweiten Ausgleichs der Strommengen und Förderkosten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz durch Anpassungen der Verordnung.

B. Lösung

Neufassung der Ausgleichsmechanismusverordnung auf Grund von § 91 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zustimmung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung ändert Rechte und Pflichten von Netzbetreibern im Zusammenhang mit dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus bei der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt keine finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden ebenfalls nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

Soweit Bürgerinnen und Bürger Stromerzeugungsanlagen für ihren eigenen Stromverbrauch betreiben, ist der Erfüllungsaufwand E.2 zu entnehmen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den Verteilernetzbetreibern entsteht ein einmaliger Mehraufwand für die Einrichtung der Prozesse zur Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorger. Das umfasst z. B. Anpassungen der Abrechnungssoftware. Dieser Mehraufwand lässt sich nicht beziffern, da er von Netzbetreiber zu Netzbetreiber stark differieren kann, insbesondere in Abhängigkeit der Größe des Netzgebietes, der Anzahl, Art und Betriebsweise der angeschlossenen Anlagen, aber auch der bereits vorhandenen Abrechnungssoftware.

Darüber hinaus entstehen den Verteilernetzbetreibern jährliche Kosten für die Erhebung und Weiterleitung der EEG-Umlage auf Eigenversorger. Die Kosten für die Erhebung dieser EEG-Umlage fallen ohnehin auf Grundlage des geltenden EEG 2014 an, nach diesem jedoch ausschließlich bei den Übertragungsnetzbetreibern.

Durch diese Verordnung werden diese Kosten lediglich von den Übertragungsnetzbetreibern auf die Verteilernetzbetreiber verlagert. Hierdurch entsteht in der Gesamtbetrachtung kein Mehraufwand. Es ist vielmehr mit einer Reduzierung der Gesamtkosten zu rechnen, da die Erhebung der EEG-Umlage durch die Verteilernetzbetreiber aufgrund ihrer Nähe zu den Anlagenbetreibern im Ergebnis kosteneffizienter erfolgen kann. Insbesondere liegen den Verteilernetzbetreibern wesentliche Daten über die Stromerzeugungsanlagen und Anlagenbetreiber bereits aufgrund des Anschlussverhältnisses und der Förderbeziehungen nach dem EEG 2014 und dem KWK-Gesetz vor, so dass diese Daten nicht mehr von den Übertragungsnetzbetreibern erhoben werden müssen.

Es können zusätzliche Kosten für die Weiterleitung der EEG-Umlage von den Verteilernetzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber anfallen. Diese Kosten führen jedoch nur dann zu einem höheren Erfüllungsaufwand, wenn die Verteilernetzbetreiber die eingezogene EEG-Umlage tatsächlich in einem eigenen Zahlungsfluss an die Übertragungsnetzbetreiber überweisen. Umgekehrt haben die Verteilernetzbetreiber allerdings gegen die Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der EEG-Förderung, die die Verteilernetzbetreiber an die Anlagenbetreiber gezahlt haben. In der Praxis werden die Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber ihre gegenseitigen Ansprüche verrechnen, so dass es im Ergebnis bei der bisherigen Anzahl von Zahlungsflüssen des EEG 2014 verbleiben kann.

Für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen entsteht kein Mehraufwand. Die Pflicht zur Zahlung monatlicher Abschläge ist bereits durch das geltende EEG 2014 vorgesehen. Durch diese Verordnung ändert sich lediglich der Zahlungsempfänger. Die Zahlung ist nun an den Verteilernetzbetreiber anstatt an den Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.

Gesamtwirtschaftliche Mehrkosten können sich durch den fünfprozentigen Einbehalt der Verteilernetzbetreiber ergeben. Der Umfang dieses Einbehalts wird für das Jahr 2015 in der Summe für alle Verteilernetzbetreiber auf 288.060,76 Euro

geschätzt. In der Prognose des Letztverbraucherabsatzes, die Teil der Prognose der Übertragungsnetzbetreiber für die EEG-Umlage 2015 ist, wird prognostiziert, dass es im Jahr 2015 345.832 Megawattstunden an selbst erzeugtem und eigenverbrauchtem Strom geben wird, der nach § 61 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 mit 30 % der EEG-Umlage belastet ist. Bei einer EEG-Umlage von 6,17 Cent pro Kilowattstunde fallen damit für 2015 voraussichtlich insgesamt 6.401.350,32 Euro an EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 an. Unter der Annahme, dass 90 % dieser Strommengen auf Stromerzeugungsanlagen entfallen, die am Verteilernetz angeschlossen sind, nehmen die Verteilernetzbetreiber hier 5.761.215,29 Euro an EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 ein. Der fünfprozentige Einbehalt von dieser Summe beträgt insgesamt für alle Verteilernetzbetreiber 288.060,76 Euro. Das sind bei 883 Verteilernetzbetreibern pro Verteilernetzbetreiber im Schnitt 326,23 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung werden zwei bestehende Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber geändert. Bereits nach der bestehenden Ausgleichsmechanismusverordnung und der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung müssen die Übertragungsnetzbetreiber jährlich zum 15. Oktober und 15. November verschiedene Informationen, insbesondere zur Entwicklung der EEG-Umlage berechnen und veröffentlichen.

Diese beiden Informationspflichten werden inhaltlich geändert: Die Pflicht zur Festsetzung der EEG-Umlage wird um weitere Details erweitert. Diese Erweiterung führt zu einem Mehraufwand bei den Übertragungsnetzbetreibern. Dieser Mehraufwand ist sehr gering, weil die zu veröffentlichenden Daten bereits für die Veröffentlichungen nach geltendem Recht ohnehin erhoben werden müssen und sich unmittelbar aus den zugrunde liegenden wissenschaftlichen Gutachten ableiten lassen. Die Pflicht zur Veröffentlichung der EEG-Vorausschau wird um die Veröffentlichung der erwarteten Bandbreite der EEG-Umlage für das jeweils übernächste Kalenderjahr reduziert. Hierdurch verringert sich geringfügig der Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber.

Die Kostenauswirkungen, die die Änderung dieser beiden Informationspflichten hat, dürften sich gegeneinander weitgehend aufheben, so dass im Ergebnis mit keinen zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten zu rechnen ist.

Für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen entstehen keine weiteren Informationspflichten. Die Pflicht zur Meldung der Strommengen für die Eigenversorgung besteht bereits nach dem geltenden EEG 2014. Durch diese Verordnung ändert sich lediglich der Adressat der Informationspflicht vom Übertragungsnetzbetreiber hin zum Verteilernetzbetreiber.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksachen 18/3416, 18/3482 Nr. 2 mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Bundesregierung folgende Änderungen berücksichtigt:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage

(1) Die Netzbetreiber müssen bei der Erhebung der EEG-Umlage nach § 7 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

(2) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen jeweils die Summe der nach § 7 Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten. Auf die weiterzuleitenden Zahlungen nach Satz 1 sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten.

(3) Als erhaltene Zahlungen im Sinne von Absatz 2 gelten auch Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 7 Absatz 5 erloschen sind. Als vom Netzbetreiber geleistete finanzielle Förderung im Sinne des § 57 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten auch Forderungen eines Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung, die durch Aufrechnung nach § 7 Absatz 5 erloschen sind.“

2. In § 9 Absatz 3 Nummer 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 und 3“ ersetzt;
- b) folgende EntschlieÙung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neben der Ermittlung der EEG-Umlage ist für das jeweils folgende Kalenderjahr auch eine darüber hinaus reichende, mittelfristige Prognose der EEG-Umlage wichtig. Entsprechende Angaben sind von Bedeutung, um zum Beispiel Unternehmen mehr Planungssicherheit zu ermöglichen.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus in der Fassung vom 22. Februar 2010 verpflichtet, bis zum 15. November eines Kalenderjahres die realistische Bandbreite der EEG-Umlage des übernächsten Jahres zu prognostizieren und die Prognose zu veröffentlichen.

Diese Regelung hat sich allerdings als wenig praktikabel erwiesen. Zum einen konnte in den vergangenen Jahren verschiedentlich nur eine wenig aussagekräftige Bandbreite prognostiziert werden. Zum anderen war deren Ermittlung für die Übertragungsnetzbetreiber mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die mittelfristige Entwicklung der EEG-Umlage angemessen prognostiziert werden kann.

In die Arbeiten hierzu sind die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie die vier Übertragungsnetzbetreiber eng einzubeziehen.“

Berlin, den 4. Februar 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Dr. Julia Verlinden
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/3416, 18/3482 Nr. 2** wurde am 5. Dezember 2014 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung sowie dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Ausgleichsmechanismusverordnung und die später auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen enthalten insbesondere Vorschriften für die Ermittlung der EEG-Umlage, für Prognosen zur künftigen Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie für die Transparenz der Vermarktungstätigkeit der Übertragungsnetzbetreiber. Diese Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt, bedürfen jedoch in Details einer Anpassung und Aktualisierung. Die vorliegende Novellierung dient im Wesentlichen folgenden Zielen:

- weitere Verbesserung der Transparenzvorschriften für die EEG-Umlage;
- Steigerung der Akzeptanz des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Kosten;
- Bürokratieabbau und Rechtsvereinfachung;
- Erleichterung der Erhebung der EEG-Umlage aufgrund der Erhebung durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 18/3416 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 18/3416 in seiner 40. Sitzung am 4. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Zustimmung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Verordnung auf Drucksache 18/3416 in seiner 27. Sitzung am 4. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Zustimmung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 18/3416 in seiner 35. Sitzung am 4. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Zustimmung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 18. Sitzung am 28. Januar 2015 mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und zur Änderung anderer Verordnungen (Drucksache 18/3416) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel (6)

Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der wachstumsbedingte Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen durch Effizienzgewinne mehr als kompensiert wird. Dabei spielt die Schaffung von Wissen durch Forschung und Entwicklung sowie die Weitergabe des Wissens durch spezifische Bildungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist wenig aussagekräftig, steht aber im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen (BR-Drucksache 191/14 bzw. Drucksache 18/1572).

Es wäre wünschenswert, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie differenziertere Aussagen trafe. Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/3416 in seiner 30. Sitzung am 4. Februar 2015 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 18(9)352 einen Änderungsantrag sowie einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)351 zur Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/3416 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte dar, dass die Erhebung der EEG-Umlage künftig durch die Verteilnetzbetreiber vollzogen werde. Vorteil sei, dass diese näher an den Betreibern von Eigenerzeugungsanlagen seien. Die in der ursprünglichen Verordnung vorgesehene Aufwandsentschädigung für die Verteilnetzbetreiber in Höhe von 5 % solle gestrichen werden. Dies sehe der hierzu eingebrachte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor. Hervorzuheben seien weiterhin die Verbesserung der Transparenzvorschriften sowie eine Konkretisierung und Vereinfachung der Prognosevorschriften. Mit dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entschließungsantrag werde die Bundesregierung aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 2015 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine mittelfristige Entwicklung der EEG-Umlage angemessen vorhergesagt werden könne. Insgesamt sei die Verordnung eine notwendige Novellierung der bestehenden Vorschriften.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass intensiv über die in der Verordnung enthaltene 5%-Regelung für die Verteilnetzbetreiber diskutiert worden sei. Letztlich werde diese durch den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag gestrichen. Für Industrie und Wirtschaft müsse die Entwicklung der EEG-Umlage planbar bleiben, weshalb eine zuverlässige Prognose unabdingbar sei.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, dass die mit der Verordnung geplanten Zahlungen deutlich überhöht seien. Die Verteilnetzbetreiber selbst lehnten die vorgesehene künftige Aufgabe ab. Die Zuständigkeit sollte vollständig bei den Übertragungsnetzbetreibern verbleiben. Viele Fragen seien weiterhin ungeklärt, insbesondere der deutliche Zuwachs an Bürokratie sei zu hinterfragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die kurzfristige Vorlage der Änderungs- und Entschließungsanträge der Koalitionsfraktionen. Unklar bleibe, ob durch den Änderungsvorschlag der befürchtete Mitnahmeeffekt wirklich beseitigt werde, insbesondere da noch zusätzliche Anreize geschaffen würden. Die Fraktion lehne die Verordnung ab; bei dem Änderungs- und Entschließungsantrag werde sich die Fraktion jeweils der Stimme enthalten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)352.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/3416 zu empfehlen mit der Maßgabe, dass die Bundesregierung die in der Beschlussempfehlung enthaltenen Änderungen berücksichtigt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)351.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/3416 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (§ 8 AusglMechV)

Die Überschrift von § 8 AusglMechV wird neu gefasst, weil § 8 mit der Aufnahme des neuen Absatz 1, der weitere Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage nach § 7 regelt, nicht mehr nur die Weiterleitung der EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber betrifft (so die bisherige Überschrift).

Es wird ein neuer Absatz 1 aufgenommen, wonach die Netzbetreiber, also sowohl Übertragungsnetzbetreiber als auch Verteilernetzbetreiber, bei der Erhebung der EEG-Umlage nach § 7 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden müssen. Dieser Sorgfaltsmaßstab verpflichtet die Netzbetreiber explizit auf ein gründliches Vorgehen bei der Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014.

Wegen der Aufnahme des neuen Absatz 1 wird der bisherige Absatz 1 in Absatz 2 unnummeriert. Zugleich wird der im bisherigen Absatz 1 vorgesehene fünfprozentige Einbehalt der Verteilernetzbetreiber gestrichen. Wesentlicher Grund dafür ist, dass die Kosten, die den Verteilernetzbetreibern durch die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 entstehen, bereits im regulären System der Anreizregulierung berücksichtigt werden. Auf Anregung von Verbänden der Netzbetreiber hat die Bundesnetzagentur eine Darstellung zur Behandlung von Kosten für Anschlussnetzbetreiber durch Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung nach dem Entwurf der Ausgleichsmechanismusverordnung erstellt und darin die Kostenerstattung nach dem Verordnungsentwurf wie folgt gewürdigt:

„Die maßgeblichen Aufwendungen (Investitionen und sonstiger betrieblicher Aufwand) des Anschlussnetzbetreibers zur Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Abrechnungsprozesse können bereits in der Kostenprüfung nach § 6 Absatz 1 der Anreizregulierungsverordnung berücksichtigt werden.

Im System der Anreizregulierung bestehen hinreichende Anreize, gerade vor oder im Basisjahr in EDV-Anlagen zu investieren. EDV-Anlagen werden durch die Anschlussnetzbetreiber mit einer Nutzungsdauer von 4 Jahren abgeschrieben. Die Berücksichtigung der sich daraus ergebenden jährlichen Abschreibung in der Erlösobergrenze führt zu jährlichen Mittelrückflüssen an den Anschlussnetzbetreiber über einen Zeitraum von 5 Jahren (Dauer einer Regulierungsperiode), welche die tatsächlichen Investitionskosten sogar überkompensieren.

Dies soll nachfolgend an einem abstrakten und grob vereinfachenden Beispiel erläutert werden: Investiert der Anschlussnetzbetreiber im Jahr 2015 beispielsweise 100 T € in EDV-Anlagen, so kann er in den Jahren 2015 bis 2018 hierfür Abschreibungen für Anlagen in Höhe von 25 T € (= 100 T € / 4 Jahre) jährlich handelsbilanziell geltend machen. Da diese Abschreibung somit auch in dem für die Kostenprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 der Anreizregulierungsverordnung maßgeblichen Basisjahr 2016 anfällt, kann der Netzbetreiber den jährlichen Abschreibungsbetrag jeweils in den Erlösobergrenzen der 3. Regulierungsperiode (2018 bis 2022) wiederverdienen. Dem Netzbetreiber fließen somit kumulierte Erlöse in Höhe von 125 T € zu.“

Da somit die Kosten der Verteilernetzbetreiber bereits über das System der Anreizregulierung berücksichtigt sind, kommt dem fünfprozentigen Einbehalt der Verteilernetzbetreiber ausschließlich die Funktion eines zusätzlichen Anreizes für die Verteilernetzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage zu. Die Ausgleichsmechanismusverordnung ist systematisch nicht der passende Ort, um einen solchen Anreiz zu setzen. Ob und ggf. in welcher Form ein solcher zusätzlicher Anreiz überhaupt erforderlich ist, kann vielmehr im Rahmen der Novelle der Anreizregulierungsverordnung geprüft werden.

Mit der Streichung des fünfprozentigen Einhalts ist der bisherige Satz 2 gegenstandslos geworden und wird aufgehoben. Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige Satz 3 in Satz 2 unnummeriert.

Wegen der Aufnahme des neuen Absatz 1 wird der bisherige Absatz 2 in Absatz 3 unnummeriert. Die Regelung wird im Übrigen beibehalten, weil diese erforderlich ist für das korrekte Zusammenspiel von einerseits der Pflicht der Verteilernetzbetreiber nach Absatz 2 (in der neuen Nummerierung) zur Weiterleitung der EEG-Umlage an die

Übertragungsnetzbetreiber und andererseits der Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber nach § 57 Absatz 1 EEG 2014, den Verteilernetzbetreibern die EEG-Förderung zu erstatten, die letztere an die Anlagenbetreiber geleistet haben.

Zu Nummer 2 (§ 9 AusglMechV)

Nummer 2 regelt eine redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 8 Absatz 2 in § 8 Absatz 3.

Zu Nummer 3 (§ 11 AusglMechV)

Nummer 3 regelt eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuaufnahme des Absatz 1 in § 8.

Berlin, den 4. Februar 2015

Dr. Julia Verlinden
Berichterstatteerin

